

Sitzungsvorlage Nr. VII/173
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **15.09.2005**

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss **01.09.2005**

Betreff: **7. Änderung des Bebauungsplanes "Gartenstiege" im Ortsteil Holtwick**
hier: Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

FB/Az.:

Bezug:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 1.500 €

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.: 61000.94000 aus 2004

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Rat:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ mit dazugehöriger Begründung nebst Umweltbericht wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 25. Mai 2005 hat der Gemeinderat beschlossen, den für die öffentliche Auslegung gebilligten Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gartenstiege“ nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der vorgenannte Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung lag in der Zeit vom 17. Juni 2005 bis zum 31. Juli 2005 im Rathaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Zuge des Offenlegungsverfahrens ist eine Stellungnahmen eingegangen. Diese ist im Wortlaut aus der **Anlage I** ersichtlich; der entsprechende Beschlussvorschlag ist beige-fügt.

Wie dem Beschlussvorschlag zu entnehmen ist, wird die Stellungnahme berücksichtigt; es wird nunmehr verfahrenstechnisch erforderlich, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Im Auftrage:

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld GmbH, Coesfeld, vom 29.06.2005 (Anlage I),

Es kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Löschwassermenge von 800 l/Min. (48 cbm/h) über die Dauer von 2 Stunden sichergestellt werden kann. Die Wasserentnahme kann aus unabhängigen Wasserentnahmestellen sowie nach Können, Vermögen und störungsfreiem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen auch durch die Entnahme von in der Umgebung des Plangebietes liegenden Hydranten erfolgen.

Die Gemeinden haben lediglich eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

Im Baugenehmigungsverfahren wird durch die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt, ob im Einzelfall eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist; hierfür hat der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.